

melt wurde; denn die Einhaltung der strafprozessualen Ordnung gewährleistet in hohem Grade die Feststellung der Wahrheit. Darum ist die Feststellung der Zulässigkeit jedes verwendeten Beweismittels eine der unerläßlichen Voraussetzungen für das Ziehen von Schlußfolgerungen aus ihm in bezug auf die Wahrheit der Erkenntnisse über Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören.

Wenn die aus einer Beweisquelle stammende Beweistatsache wahr ist, steht noch nicht fest, ob die mit ihrer Hilfe festgestellte Tatsache zum Gegenstand der Beweisführung gehört. Aber nur soweit diese Beweistatsache geeignet ist, Elemente des Gegenstands der Beweisführung zu beleuchten — also nur, wenn sie erheblich ist —, ermöglicht sie es dem Kriminalisten, aus ihr Schlußfolgerungen in bezug auf zum Sachverhalt der Strafsache gehörende Tatsachen zu ziehen. Daher entscheidet der Kriminalist in der Beweiswürdigung u. a. auch darüber, ob und welche zum Sachverhalt gehörende Tatsache durch die Beweistatsache festgestellt wird.

In der Regel können aus verschiedenen Beweisquellen stammende Beweisinformationen über eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache gewonnen werden. Daher gibt es in fast jeder gründlich und richtig untersuchten Strafsache Beweistatsachen, die man miteinander vergleichen kann. Jede Tatsache in einem Strafverfahren steht mit mindestens einer anderen Tatsache, die zum Gegenstand der Beweisführung gehört, in Zusammenhang. Das gilt auch für noch festzustellende Tatsachen. Der Kriminalist kann aufgrund dieser oder jener bereits als wahr bewiesenen Erkenntnis über eine Tatsache Schlußfolgerungen in bezug auf eine mit ihr zusammenhängende, aber noch nicht festgestellte Tatsache ziehen.

Die Erkenntnis über eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache darf erst dann als verifiziert angesehen werden, wenn die Beweistatsache, auf der die Erkenntnis beruht, nicht durch andere und auf die gleiche Tatsache bezügliche Beweisinformationen widerlegt wird bzw. wenn sie mit bereits vorliegenden Tatsachenfeststellungen harmoniert. Insoweit geht es in der Beweiswürdigung um die Entscheidung, ob die betreffende Beweistatsache als eine zuverlässige Grundlage zur Feststellung einer zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache bewertet wird.

Die hier gegebene Erläuterung besagt nicht, daß für den Nachweis der Wahrheit jeder Erkenntnis über eine Tatsache unbedingt mehrere Beweismittel gesammelt werden müßten. Wichtig für den Nachweis ist nicht die Quantität der Beweismittel, sondern die Qualität und der gegenseitige Zusammenhang der in ihnen